

Erklärung Arzt im Dienst – Kooperationsärzte

Name (Last Name)

Vorname (First Name)

Geburtsdatum (Birthday)

LANR (wird von der KVBW ausgefüllt)

BSNR (wird von der KVBW ausgefüllt)

Personalnummer
(wird von der KVBW ausgefüllt)

1. Für die Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) erfasse ich unter Beachtung der Abrechnungsrichtlinie der KVBW die von mir entsprechend dem EBM und sonstiger vertraglicher Regelungen erbrachten Leistungen sowie die dazugehörigen ICD-Codes im Abrechnungsprogramm der Bereitschaftspraxis.

Die Erfassung und Abrechnung der Leistungen erfolgen erst nach deren vollständiger Erbringung. Gebührennummernbezogene sowie diagnose- oder symptomorientierte Abrechnungsautomatismen finden keine Verwendung.

Für sämtliche Datensätze werden die elektronischen Gesundheitskarten (eGK) eingelesen oder ein Ersatzverfahren durchgeführt. Beim Ersatzverfahren werden die Bezeichnung der Krankenkasse, Name und Geburtsdatum des Versicherten, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnorts und nach Möglichkeit die Versichertennummer erhoben.

2. Die abgerechneten Leistungen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst werden von mir persönlich oder auf meine Anordnung und unter meiner Aufsicht und Verantwortung von nichtärztlichen Mitarbeitern der Bereitschaftspraxis erbracht.

Die Eintragungen auf den Behandlungsausweisen/Abrechnungsdatensätzen erfolgen sachlich richtig und vollständig. Für die Richtigkeit der für die Behandlung erfassten Leistungen für alle über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnenden Kostenträger trage ich persönlich die Verantwortung.

3. Abrechnung von Sprechstundenbedarf bei Privatpatienten/BG-Patienten

Zur Ermittlung des Betrages, der in den Bereitschaftspraxen für den Verbrauch an Sprechstundenbedarf im Rahmen der Behandlung von Privatpatienten/BG-Patienten anfällt, lege ich je Dienst in BD-Online einen „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Musters 19a der Vordruckvereinbarung an. Auf diesem Notfallschein rechne ich die Pseudo-GOP 99909 je behandeltem Privatpatienten/BG-Patienten ab.

4. Ich trage dafür Sorge, dass der jeweilige Dienstzeitraum in BD-Online auf mich eingetragen ist. Mir ist bekannt, dass keine Vergütung möglich ist, wenn der Eintrag in BD-Online fehlt.

5. Bei Ausübung der Dienstverpflichtung für den anstellenden Arbeitgeber (MVZ und BAG) durch einen angestellten Arzt muss der Bereitschaftsdienst als „persönliche Vertretung“ (unter der LANR des Anstellenden)

durchgeführt und abgerechnet werden, damit der Arbeitgeber die EBM-Vergütung erhält und eventuell eine Förderung gewährt werden kann.

6. Verordnung von Arzneimitteln

Zur Verordnung von Arzneimitteln werden ausschließlich zugelassene Arzneimittel-Datenbanken eingesetzt.

7. Erklärung des diensthabenden Kooperationsarztes

Ich beschränke meine Tätigkeit im Rahmen der Notfallversorgung innerhalb des jeweils von mir in BD-Online übernommenen Dienstes. Es können ausschließlich Leistungen abgerechnet und beauftragt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erkrankung oder Verletzung stehen und mit Behandlungsrelevanz taggleich zur Diagnostik und Therapie des Notfalls erforderlich sind.

8. Erklärung bei Abgabe des Dienstes

Ich bin mit Übernahme eines Dienstes in BD-Online zur ordnungsgemäßen Ableistung des Dienstes grundsätzlich verpflichtet, es sei denn, ich gebe meinen übernommenen Dienst rechtzeitig vor Dienstantritt an einen anderen zum Bereitschaftsdienst Berechtigten in BD-Online ab. Ich muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. Ist mir das aus Gründen, die ich nicht zu vertreten habe, kurzfristig nicht möglich, habe ich dies der/dem Notfallpraxisbeauftragten bzw. der/dem vom Träger der Bereitschaftspraxis benannten Verantwortlichen bzw. der/dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

9. Formulare und Chipkartenlesegeräte im Fahrdienst

Die Bereitschaftspraxis oder die KVBW stellt mir im Fahrdienst einen Notfallkoffer mit Formularen und ein Chipkartenlesegerät der Bereitschaftspraxis für das Einlesen der Krankenversichertenkarte zur Verfügung, deren Nutzung für Kooperationsärzte verpflichtend sind. Der Notfallkoffer ist zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Bereitschaftspraxis von mir abzuholen. Ein Gebrauch außerhalb des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist unzulässig und untersagt und führt ggf. zur (außerordentlichen) Kündigung der Kooperationsvereinbarung.

10. Ich versichere, dass eine gültige Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Die notwendige Deckungssumme muss mindestens 3.000.000 Euro für Personen und Sachschäden betragen. Eine Änderung des Berufshaftpflichtstatus ist der KVBW unverzüglich mitzuteilen. Bei einem mangelnden Versicherungsschutz steht der KVBW ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Ort, Datum

Unterschrift Kooperationsärztin/Kooperationsarzt